



**des Kreistages  
des  
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 09.12.2015	Grundlage (Vorlage): BV-2015/122	Beschluss Nr.: <b>2015/122</b>	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

**Beschlussgegenstand:**

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der KELL Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH**

**Beschlusstext:**

Der Kreistag beschließt:

1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages der KELL Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH in der als **Anlage 1** beiliegenden Fassung,
2. die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für den Aufsichtsrat der KELL Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH entsprechend der **Anlage 2** und
3. die Gesellschafterversammlung der KELL Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH zu beauftragen, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und die notwendigen Beschlüsse zu fassen.
4. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörde.

Borna, den 09.12.2015

Gez.  
**Henry Graichen**  
Landrat

- Siegel -

Anlage 1

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**  
der  
**KELL Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH**

**§ 1**  
**Firma und Sitz der Gesellschaft**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

**KELL Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH**

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist 04463 Großpösna.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Abfallentsorgung auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig. Sie umfasst die dem Landkreis als öffentlich rechtllichem Entsorgungsträger zugewiesenen Aufgaben und zwar das Einsammeln und Befördern der im Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle, deren Verwertung und Beseitigung, soweit diese Aufgabe nicht vom Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen wahrgenommen wird, sowie die Übernahme von weiteren Aufgaben, die dem Landkreis als öffentlich rechtllichem Entsorgungsträger zugewiesen sind, soweit es sich nicht um reine Tätigkeiten von Behörden handelt. Hierzu gehören insbesondere:

- Sanierung und Rekultivierung von Abfallbeseitigungsanlagen;
- Entsorgung der rechtswidrig auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken abgelagerten Abfälle.

(2) Gegenstand des Unternehmens können weiterhin Aktivitäten im Bereich der Abfallwirtschaft und des Recyclings, wie die Übernahme und Durchführung von Entsorgungsleistungen jeder Art sowie der Erwerb und die Verwaltung von gesellschaftseigenen Immobilien sein, soweit die Gesellschaft überwiegend die dem Gesellschafter als öffentlich rechtllichem Entsorgungsträger zugewiesenen Aufgaben erbringt. Die Tätigkeit für andere Auftraggeber als den Landkreis Leipzig wird jedoch nur aufgenommen, solange das Unternehmen im Wesentlichen für den Landkreis Leipzig tätig ist und eine Tätigkeit für andere Auftraggeber als rein nebensächlich angesehen werden kann.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen und mit dem Geschäftszweck in Zusammenhang stehen.

(4) Die Gesellschaft darf allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im Sinne von § 96a Abs. 1 Halbsatz 1 SächsGemO Tochtergesellschaften oder Mehrheitsbeteiligungen nur gründen, übernehmen und unterhalten, wenn deren Gesellschaftsverträge oder Satzungen den Nrn. 1, 2 und 4 bis 13 des § 96a Abs. 1 SächsGemO entsprechende Regelungen enthalten.

**§ 3**  
**Dauer, Geschäftsjahr**

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 331.000,00 Euro  
(in Worten: dreihunderteinunddreißigtausend Euro).

Das Stammkapital ist in voller Höhe bar erbracht.

#### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

#### **§ 6 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres - spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist - statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführer. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den im Gesetz und dieser Satzung bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (2) Der Landkreis Leipzig als Gesellschafter wird durch den Landrat oder durch einen von ihm bevollmächtigten Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von dem/den Geschäftsführer/n einberufen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist die Einberufung durch einen Geschäftsführer ausreichend. Die Einberufung erfolgt schriftlich, fernschriftlich oder in einer gesetzlich zulässigen Form unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet werden. Auf die formelle Einberufung der Gesellschafterversammlung kann verzichtet werden, wenn der Gesellschafter ausdrücklich auf die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen über die Formen und Fristen der Einladung verzichtet.
- (4) Über die in einer Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gesellschafter zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in der Gesellschafterversammlung oder durch schriftliche, fernschriftliche oder telegraphische Abstimmung gefasst.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt – soweit nicht bereits an anderer Stelle in diesem Gesellschaftsvertrag geregelt – insbesondere über folgende Beschlussgegenstände:
  - a. die Festlegung oder Änderung der Geschäftspolitik der Gesellschaft;
  - b. den von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan inklusive fünfjährigem Finanzplan in entsprechender Anwendung der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
  - c. die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten; teilweise oder vollständige Aufgabe von in der Vergangenheit ausgeübten Geschäftstätigkeiten;
  - d. die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung;

- e. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
  - f. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung;
  - g. die Zustimmung zur Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens, einschließlich der Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und auswärtigen Geschäftsstellen, die Beteiligung an Unternehmen sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen für diese Rechtsgeschäfte;
  - h. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - i. die Liquidation der Gesellschaft;
  - j. Bestellung und Widerruf von Prokura;
  - k. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder oder Gesellschafter;
  - l. der Anstellungsvertrag für den/die Geschäftsführer;
  - m. die Bestellung des Abschlussprüfers;
  - n. die Höhe der Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder;
  - o. die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind (Näheres regeln die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung);
  - p. die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für den Aufsichtsrat;
  - q. die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für die Geschäftsführung;
  - r. den Beitritt weiterer Gesellschafter, die Teilung, Veräußerung, Verpfändung sowie die Einziehung von und die sonstige Begründung von Rechten Dritter an Geschäftsanteilen;
  - s. sämtliche Geschäfte und Maßnahmen, welche nicht von Gesetz wegen oder aufgrund der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bzw. aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses in die Zuständigkeit von Aufsichtsrat oder Geschäftsführung fallen.
- (7) Entscheidungen der Gesellschafterversammlungen gem. Abs. 6 lit. a), c), f), g), p) und r) bedürfen der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Leipzig.
- (8) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten des Gesellschafter ist nur aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig, die bei der Gesellschaft zu hinterlegen ist.
- (9) Der Landkreis Leipzig als Gesellschafter ist auch bei Rechtsgeschäften sich selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Aufgaben des Aufsichtsrates werden in einer Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt, welche der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Leipzig sowie der Gesellschafterversammlung Bedarf.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden gemäß § 63 SächsLKrO i. V. m. §§ 98 Abs. 2, 42 Abs. 2 SächsGemO vom Kreistag des Landkreises Leipzig widerruflich gewählt und durch den Landkreis Leipzig in den Aufsichtsrat entsandt. Der Landrat des Landkreises Leipzig oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung ist gemäß § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 2 Satz 6 SächsGemO stets zu entsenden.
- (4) Die Amtsdauer der gemäß Ziffer 3 bestellten Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Abberufung durch den Kreistag des Landkreises Leipzig.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch den entsendenden Gesellschafter jederzeit abberufen werden. Vom Kreistag entsandte Aufsichtsratsmitglieder können nur bei Vorlage eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses abberufen werden. Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung ihr Amt niederlegen.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus eigenen Gründen oder durch Abberufung aus dem Aufsichtsrat aus, so ist unverzüglich ein Nachfolger für das ausscheidende Mitglied widerruflich zu bestellen.
- (7) Die Vorschriften des § 90 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, § 111 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 bis 5 sowie § 114 AktG finden für den Aufsichtsrat entsprechende Anwendung. Die Anwendung der sonstigen in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes für den Aufsichtsrat wird im Übrigen ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (8) Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gelten die Bestimmungen der §§ 394 und 395 AktG entsprechend.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie erhalten jedoch Ersatz der notwendigen Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer (Entschädigung i. S. v. § 7 Abs. 6 lit. n).

## **§ 8**

### **Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages, dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages, jederzeit beschließen, dass dem Aufsichtsrat Aufgaben und Befugnisse, welche ihm gemäß Abs. 1 durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen wurden, nicht weiter zustehen.
- (3) Besteht der Aufsichtsrat aufgrund von Abberufung oder Amtsniederlegung bis zur Wahl und Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder aus weniger als vier Mitgliedern, nimmt die Gesellschafterversammlung für diesen Zeitraum seine Aufgaben und Befugnisse wahr.

## **§ 9**

### **Vorsitz im Aufsichtsrat**

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist das nach § 7 Abs. 3 Satz 2 entsandte Mitglied. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.
- (2) Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist.

## **§ 10**

### **Einberufung des Aufsichtsrates**

- (1) In jedem Geschäftsjahr finden regelmäßig Aufsichtsratssitzungen statt, wobei die erste Sitzung des Jahres spätestens vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung stattfindet. Sitzungen sind einzuberufen, sofern die Interessen der Gesellschaft dies erfordern.

- (2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sind alle Aufsichtsratsmitglieder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich per Brief, per Fax oder per E-Mail in einer gesetzlich zulässigen Form zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates diese Frist angemessen verkürzen und auch mündlich oder telefonisch laden.
- (3) Jeder Gesellschafter, jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Geschäftsführer kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann der Gesellschafter, das Aufsichtsratsmitglied oder der Geschäftsführer unter Mitteilung des Sachverhaltes und der Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

### **§ 11 Aufsichtsratsbeschlüsse**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch auf eine andere Art gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Möglich sind vor allem Beschlussfassungen im Umlaufverfahren oder im Wege der Parallelaktion in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail in einer gesetzlich zulässigen Form. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren. (Fern-)Mündliche Stimmabgaben sollen zu Beweis Zwecken schriftlich oder per Telefax bestätigt werden. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen in § 11 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Abstimmung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Eine Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht oder nicht ordnungsgemäß enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch die Geschäftsführung schriftliche Stimmabgaben für den jeweiligen Beschluss überreichen lassen. Zur Teilnahme an der Abstimmung ist es ausreichend, wenn das abwesende Aufsichtsratsmitglied die schriftliche Stimmabgabe vorab per Telefax oder als Anhang zu einer E-Mail übermittelt. Das Original der Stimmabgabe ist durch das abwesende Aufsichtsratsmitglied unverzüglich an die Geschäftsführung nachzureichen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (7) Leiter der Aufsichtsratssitzung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Ist dieser nicht anwesend, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Aufsichtsratssitzung. Ist dieser ebenfalls nicht anwesend, leitet das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates die Sitzung.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen. Näheres regelt die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für den Aufsichtsrat.

## **§ 12 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch eine/n Geschäftsführer/in und eine/n Prokuristen/in vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann den bzw. die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Die für die Geschäftsführer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für die Liquidatoren.

## **§ 13 Geschäftsführung – Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, des Wirtschaftsplanes und der von der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung eines geordneten und wirtschaftlichen Gesellschaftszweck fördernden Geschäftsbetriebs erforderlich sind.
- (2) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag oder/und der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für den Aufsichtsrat bzw. die Geschäftsführung die Vornahme eines Geschäfts der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates bedarf, hat die Geschäftsführung diese vor Durchführung des entsprechenden Geschäftes einzuholen.
- (3) Die Geschäftsführung hat für eine pünktliche Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (4) Die Geschäftsführung beauftragt den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer.
- (5) Es gelten für die hoheitlichen Tätigkeiten die vergaberechtlichen Bestimmungen.

## **§ 14 Wirtschaftsplan, Berichtswesen**

- (1) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des Gesellschafters. Der bestätigte Wirtschaftsplan ist unverzüglich, jedoch spätestens vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das nachfolgende Geschäftsjahr dem Gesellschafter vorzulegen. Wesentliche Abweichungen vom Wirtschafts- und Finanzplan sind dem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat von der Gesellschaft unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Geschäftsführung erstattet der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat Bericht über die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Geschäftsordnung und gemäß § 7 Abs. 7 Satz 1.
- (3) Der Gesellschafter erhält von der Gesellschaft unverzüglich, spätestens 5 Wochen nach Quartalsende den Bericht der Gesellschaft über die quartalsweise Entwicklung unter Zugrundelegung der Wirtschaftsplanung samt dem Bericht über Erkenntnisse und Maßnahmen hinsichtlich betrieblicher Risiken. Der Aufsichtsrat erhält mit der Einladung zu seinen jeweiligen Sitzungen den aktuellsten Bericht an den Gesellschafter in Kopie. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus verlangen, alle Quartalsberichte zeitnah zur Kenntnis zu bekommen.

## **§ 15** **Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung**

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und von einem durch Gesellschafterbeschluss bestimmten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Lagebericht hat die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendig sind.
- (2) In Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Landkreises Leipzig nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz hat die Abschlussprüfung im Umfang des § 53 Abs. 1 HGrG zu erfolgen. Weiterhin werden den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Darüber hinaus wird den vorgenannten Prüfungsbehörden das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.
- (3) In der ordentlichen Gesellschafterversammlung beschließen die Gesellschafter über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und über die Gewinnverwendung.
- (4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Gesellschafter und dessen Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Kopien dieser Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern zu übergeben.
- (5) Dem Gesellschafter werden zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung seines nach § 88a SächsGemO aufzustellenden Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen überreicht und Auskünfte erteilt.

## **§ 16** **Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen oder aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Liquidation erfolgt, außer im Falle eines Insolvenzverfahrens, durch die Geschäftsführung als Liquidator, sofern die Gesellschafterversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.

## **§ 17** **Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 18** **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine zukünftige Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei der Aufstellung des Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- (2) Der Gesellschafter ist verpflichtet, dasjenige, was nach Ziff. 1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung des Wortlautes des Gesellschaftsvertrages in gehöriger Form festzuhalten.

# Anlage 2

## **Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für den Aufsichtsrat der KELL Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH**

### **§ 1 Rechtsgrundlage**

Für die Firma KELL Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH ist gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages ein Aufsichtsrat zu bilden, dessen Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung auf der Grundlage von § 6 Abs. 6 lit. p) i. V. m. § 6 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages nachfolgend festgelegt wird.

### **§ 2 Sitzungen des Aufsichtsrates**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nichtöffentlich.
- (2) An den Aufsichtsratssitzungen nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann weitere Personen zur beratenden Teilnahme über einzelne Gegenstände einer Sitzung hinzuziehen.
- (3) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Beratungsgegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Bei Abstimmung außerhalb von Sitzungen stellt der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Beschlüsse schriftlich fest. Sämtliche Niederschriften und schriftlichen Beschlussfeststellungen werden der Geschäftsführung der Gesellschaft und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zugeleitet.

### **§ 3 Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.
- (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen die Überwachung der Geschäftsführung sowie:
  - a. Geschäfte und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat gem. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Wahrnehmung übertragen werden;
  - b. Vorberatung des von der Geschäftsführung jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes inklusive fünfjährigem Finanzplan sowie dessen Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung;
  - c. Vorberatung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, der Ergebnisverwendung und der Entlastung der Geschäftsführung sowie Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung;
  - d. Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers;
  - e. Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für die Geschäftsführung
  - f. Vergaben über 500.000,00 EUR Gesamtvolumen je Auftrag,

- g. soweit im beschlossenen Wirtschaftsplan nicht bereits berücksichtigt, Beschlussfassung über:
- Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000,00 EUR,
  - Kreditaufnahmen oder Begründung kreditähnlicher Rechtsgeschäfte (z. B. Leasing) von mehr als 50.000,00 EUR,
  - Neubau, Umbauten und Neuanschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens, welche im Geschäftsjahr im Einzelfall mehr als 25.000,00 EUR betragen,
  - Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen über Grundbesitz oder Miet-, Pacht- oder Leasingverträge über bewegliches Anlagevermögen für die Dauer von mehr als drei Jahren oder einer Kündigungsfrist von über sechs Monaten, und zugleich einem Jahreswert von mehr als 50.000,00 EUR,
  - Verzicht auf Ansprüche des Unternehmens und Erlass von Forderungen von mehr als 10.000,00 EUR,
  - Stundung von Beträgen von mehr als 10.000,00 EUR für mehr als drei Monate,
  - konzeptionelle Grundsatzentscheidungen zu Sponsoring sowie Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall;
- h. sonstige Geschäfte und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden und die nicht der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.
- (3) Die festgesetzten Wertgrenzen sind Nettobeträge und beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Es ist unzulässig, einen wirtschaftlichen Vorgang in mehrere Teile zu zerlegen, um so eine andere Zuständigkeit zu begründen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom [...] [...] 201.. in Kraft.

[Ort], [Datum]

[Gesellschafter]